# Statuten des Vereins "Netzwerk Biologische Risiken" (NBR)

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Netzwerk Biologische Risiken" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und die Pflege einer leistungsfähigen "OneHealth" Institution von nationaler Bedeutung und mit internationaler Ausstrahlung zur Erkennung biologischer Risiken und zur Bewältigung von biologischen Ereignissen und Infektionskrankheiten mit epi- und pandemischem Potential. Dies, um die heute nationalen und regional fragmentierten Institutionen und das vorhandene Können und Fachwissen, mit einem Knotenpunkt in Bern zu bündeln, zu vernetzen und zu positionieren. Es ist die Absicht des Vereins sich in eine Stiftung weiterzuentwickeln.

Der Verein erreicht seine Ziele durch folgende Mittel und Aktivitäten:

- Aufbau und Betrieb einer eigenen Geschäftsstelle
- Bündelung der Fachkompetenzen und Gewährleistung der Zugänglichkeit zu Fachpersonen für Beratung und Unterstützung
- Optimale Nutzung von Synergien bestehender Infrastrukturen der beteiligten Institutionen
- Förderung des Wissensaustausch sowie Partnerschaften zwischen den Mitgliedern
- Bereitstellen eines Pools von Expertise zur Unterstützung der Vollzugsbehörden im Bedarfsfall dies auch hinsichtlich Verbesserung einer koordinierten Politikberatung in diesem Bereich
- Positionierung des NBR als Anlaufstelle hinsichtlich der Ansiedlung und der Verstärkung von Aktivitäten bestehender oder der Neu-Ansiedlung von Medtechund/oder Biotech- und/oder Pharmafirmen.
- Organisation von Konferenzen zur Thematik, Durchführung von Netzwerkanlässen
- Weitere Aktivitäten im Interesse der Mitglieder und des Medizinal-Standorts Bern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (bei Vereinsgründung 500.- CHF / Jahr)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen (Antrag auf Starthilfe des Kantons)
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

# 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### 6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit per Einschreiben gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

### 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Wenn es die Situation erfordert, kann die Mitgliederversammlung auch schriftlich, online oder auf andere zweckmässige Weise durchgeführt werden. Über die Durchführungsart entscheidet der Vorstand, wobei in der Regel eine physische Durchführung anzustreben ist.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge sind zuhanden der Mitgliederversammlung bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/5 der Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Der Direktor/die Direktorin des Instituts für Infektionskrankheiten der Universität Bern (IFIK) vertritt die Universität Bern an der Mitgliederversammlung unter Ausübung ihres Stimmrechts. Angehörige von weiteren Einheiten der Universität Bern können an der Mitgliederversammlung teilnehmen (ohne Stimmrecht).

Der Verein pflegt einen regelmässigen fachlichen Austausch mit dem Institut für Virologie und Immunologie (IVI) als Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Tierseuchenbekämpfung und Schweizer Referenzlabor für die Diagnose, Kontrolle und Erforschung hochansteckender viraler Tierseuchen und dem Labor Spiez, dem Schweizerischen Institut für ABC-Schutz (LS). Der Verein zieht das IVI und das LS für die Erreichung der Ziele nach Ziffer 2 als beratende Stelle bei; namentlich kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der beiden Institute mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen (ohne Stimmrecht) und in Arbeitsgruppen mitwirken.

Der Verein kann weitere Personen oder Institutionen, mit welchen er einen fachlichen Austausch pflegt, als beratende Stelle beiziehen. Deren Vertreter können beratend (ohne Stimmrecht) an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und in Arbeitsgruppen mitwirken

### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 - 6 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (gem. OR).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Beisitzende

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren/eine Rechnungsrevisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in oder des/der Vizepräsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

# 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# 13. Fusion und Auflösung des Vereins

Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden per Zirkularbeschluss am 26. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen

Datum, Ort 26. 4. 24	
Der Präsident:	Die Protokollführerin:
di	F. Oosel ger